

Die neuen Höchstpreise für Kartoffeln.

Eine sofort in Kraft tretende Verordnung des Statthalters in Niederösterreich bestimmt:

Beim Kleinverkauf von Kartoffeln der österreichischen Ernte des Jahres 1916, das ist beim Verkauf in Mengen unter einem Meterzentner an den Verbraucher, dürfen die nachstehenden Höchstpreise für ein Kilogramm gesunder, angemessen trockener, erd- und keimfreier Kartoffeln mit Ausnahme der Kipfer nicht überschritten werden:

- a) In Wien 24 Heller
b) in Gemeinden außer
Wien 18

Für solche Gemeinden außer Wien, deren Bedarf an Kartoffeln durch die im Gemeindegebiet geernteten Mengen nicht gedeckt wird, können von der politischen Bezirksbehörde mit Genehmigung der Statthalterei angemessene Zuschläge zu dem angegebenen Höchstpreis festgesetzt werden.

Bruchteile von $\frac{1}{2}$ (05) Heller oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter 1 Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Heller zu gelten.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu S. 5000 oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Gewerbetreibenden kann auch die Gewerbeberechtigung entzogen werden.